Breslauer Handels-Blatt.

24. Jahrg. Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr. — Dienstag, den 22. September 1868. — Expedition: Herrenstraße 30. Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für die Petitzeile. — Nr. 222.

Versicherungswesen.

Zur Reform der Gesetzgebung über das Versicherungswesen.

Im preußischen Ministerium sind zwei Gesetzentwürfe über das Versicherungswesen ausgearbeitet, welche ursprünglich wohl nur für Preußen bestimmt waren; da aber nach Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes das Versicherungswesen einen Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes bildet, so waren jene Entwürfe zunächst bei dem Bundesrathe eingebracht worden, um demnächst mit den dort zu beschließenden Aenderungen dem Reichstage vorgelegt zu werden. Die Haupt Vorzüge der beabsichtigten Reform liegen darin, daß es

1) zur Errichtung von Versicherungsgesellschaften jeder Art, sowie zum Betriebe der Versicherungsgeschäfte fortan keiner Genehmigung bedürfen soll

womit also die Privatversicherung vollständig frei gegegeben wird, und daß

2) der Geschäftsbetrieb der Agenten im Umherziehen gestattet sein soll,

wodurch erst das Versicherungswesen auch in solchen Kreisen Eingang finden wird, welchen es erst mühsam anempfohlen werden muß, wozu aber die noch so wohlwollenden Bemühungen der Behörden wie Privaten vollständig unzureichend sind, wie bei jedem größeren Brande oder jedem ausgedehnten Hagelschaden von Neuem zu Tage zu treten pflegt. Andererseits werden sich manche Bedenken gegen die nach den Gesetzentwürfen den Versicherungs-Gesellschaften aufzuerlegenden Beschränkungen richten; das Erheblichste aber wird das sein, daß die Gesetze auf die unter staatlicher Autorität errichteten oder zu errichtenden öffentlichen Versicherungs-Anstalten keine Anwendung finden sollen.

Von denbeiden Entwürfen enthält der eine die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Versicherungsgesellschaften im Allgemeinen, der zweite über das Feuerversicherungswesen. Wir lassen zunächst den ersten folgen. Er lautet:

Abschnitt I.

Art. 1. Zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art, sowie zum Betriebe der Versicherungsgeschäfte bedarf es fortan der Genehmigung nicht.

Art. 2. Unternehmer von Versicherungs-Anstalten sind, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, verpflichtet, das Unternehmen bei dem Handels-Gerichte, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz haben soll, anzumelden, und dürfen den Geschäftsbetrieb durch Agenten nicht eher beginnen, als bis die, in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu erlassende Bekanntmachung des Handelsgerichtes ergangen ist.

Art. 3. Die Anmeldung muß, vorbehaltlich der Vorschriften des Handels-Gesetzbuches, enthalten: 1) Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Unternehmers; 2) Domicil und Firma der Anstalt, sowie eine Erklärung darüber, ob dieselbe auf Gegenseitigkeit beruht oder ob sie von einem Einzelnen, einer Commandit- oder Actien-Gesellschaft oder wie sonst betrieben werden soll, resp. über die Höhe des Grundcapitals, endlich darüber, wie dasselbe aufgebracht und wie viel auf dasselbe eingezahlt werden soll; 3) Gegenstand des Unternehmens; 4) Angabe des Territorialbereichs, auf welchen das Geschäft sich erstrecken soll; 5) den Prämientarif und die Grundlage desselben, unter Angabe der Brutto- und Netto-Prämie; 6) die Grundsätze, nach welchen die Reserve berechnet werden und bei der Capital-Reserve den Betrag, bis zu welchem dieselbe gebracht werden soll; 7) Namen, Stand und Wohnort derjenigen, welchen die Leitung des Geschäfts übertragen ist und derjenigen, welchen außer den Leitern des Geschäfts die Zeichnung der Police und die Empfangnahme der Prämien übertragen ist, sowie die Art und Weise, wie die Zeichnung der Policen und Quittungen erfolgen soll; 8) die Angabe der Blätter, durch welche die Bekanntmachung der Anstalt erfolgen soll. — Beruht das Unternehmen auf einem schriftlichen Vertrag oder Statuten, so sind diese, jedenfalls aber ist der vollständige Geschäftsplan unter Unterschrift des Unternehmers oder der Leiter desselben dem Gericht einzureichen.

Art. 3a. Diese Anmeldung wird, wenn die in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften erfüllt sind, von dem Gerichte in ein Register — Versicherungs-Register — eingetragen und demnächst ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Unternehmers ein oder mehrere Male in dem „Amtsblatte" desjenigen Regierungsbezirks, in welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat und in andern öffentlichen Blättern, für welche die Bestimmung des Art. 14 A. H.-G.-B. maßgebend ist, ohne Verzug bekannt gemacht. — Die Einsicht des Versicherungsregisters, sowie der Verträge und Geschäftspläne ist Jedermann gestattet; auch müssen Jedermann auf Verlangen und gegen Erlegung der Kosten einfache oder beglaubigte Abschriften des Registers ertheilt werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Geschäftsbetriebes, sowie jede Aenderung hinsichtlich der in Art. 2 aufgeführten Gegenstände muß dem Gerichte sofort angezeigt, von demselben in dem Register vermerkt und in vorstehender Weise bekannt gemacht werden. Die Wirksamkeit der Aenderungen Dritten gegenüber ist durch die Bekanntmachung bedingt; die Rechte der bereits Versicherten werden hierdurch nicht berührt. — Wird das Domicil der Gesellschaft außerhalb des Regierungsbezirkes verlegt, so muß die Bekanntmachung in Gemäßheit dieses Artikels und des Artikels 3a wiederholt werden.

Art. 5. Bei jedem Versicherungsunternehmen müssen die folgenden Vorschriften in Bezug auf die Belegung der Fonds, die Rechnungslegung und die Aufstellung der Bilanz innegehalten werden: 1) Der Erwerb von Grundstücken ist nur so weit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalen oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt. 2) Die Belegung der Fonds darf nur erfolgen: a. In pupillarisch sicheren Hypotheken, b. in Inhaberpapieren, welche von einem Staate des norddeutschen Bundes emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität eines solchen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen ausländischen Papieren ist nur so weit und in dem Umfange statthaft, als von dem betreffenden Staate Cautionen in diesen Papieren für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe gefordert worden; c. in Lombard und discontirten Wechseln nach für die preußische Bank in den §§ 4 und 5 der Bankordnung vom 5. October 1846 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß die unter a. und b. bezeichneten Papiere, mit Ausschluß der außerordentlichen, nicht höher als zu 80 Procent ihres Nominalwerthes, und wenn der Courswerth niedriger ist, dieses Werthes als Pfand angenommen werden dürfen.

Art. 6. Die Bücher müssen jährlich abgeschlossen und die Rechnungen jährlich aufgestellt werden, nur wenn der Geschäftsbetrieb im Laufe des Kalenderjahres begonnen, darf der erste Abschluß dieses und das folgende Jahr umfassen. Nur die wirklich vereinnahmten Gelder dürfen in der Einnahme aufgeführt werden; die Ausgabe muß alle Ausgaben, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen eben die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht berühren, enthalten.

Art. 7. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend: Die Activa müssen alle der Anstalt gehörige Vermögensstücke, welche einzeln aufzuführen sind, höchstens zu dem Erwerbswerthe, und die Mobilien, die nach ihren Objecten erkennbar gemacht werden müssen, mit einem Abschlage von mindestens 6 pCt. dieses Werthes enthalten; Forderungen aller Art dürfen höchstens zum Minimalwerthe in Ansatz gebracht werden, die zweifelhaften unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände mit verhältnißmäßigem Abschlag und die Cours habenden Papiere, welche der Anstalt eigenthümlich gehören, sind entweder in der Bilanz oder in einer Beilage zu derselben und zwar jede Gattung nach ihrem Nominalbetrage speciell zu verzeichnen; dasselbe muß geschehen mit denjenigen, welche dem Lombardgeschäfte zum Grunde liegen. Sind andere Gegenstände lombardirt, so sind dieselben in der nämlichen Weise unter Angabe ihres Taxwerthes ersichtlich zu machen, überdies muß die Höhe jedes einzelnen Lombardgeschäfts und worin das Pfand für dasselbe besteht, in der Bilanz oder in einer Beilage zu derselben speciell aufgeführt werden. Die Aufnahme von Stückzinsen bis zum Ende des Rechnungsjahres ist gestattet. — Die Kosten der Organisation und die gezahlten Provisionen oder Gehälter oder Remunerationen an die Agenten oder Beamten der Anstalt, dürfen nicht unter den Activis aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Rechnung als Ausgaben erscheinen. (Art. 6)

Art. 8. Die Passiva müssen enthalten: 1) Den Betrag der begebenen Actien oder Commandit-Antheile; 2) die Schulden und zwar die Capitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, die fälligen Zinsen oder die Stückzinsen bis zum Tage des Rechnungsabschlusses und die etwa liquiden Kosten; 3) den Betrag der im Voraus vereinnahmten noch nicht verdienten Prämien; 4) die Capitalreserve; 5) die Reserve zur Deckung der angemeldeten aber noch nicht berichtigten Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge; 6) bei Lebens-, Renten- und ähnlichen Versicherungen die Prämien-Reserve. — Der aus der Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 9. Ist eine Commandit- oder Actien-Gesellschaft Unternehmer, so muß der Nachweis geführt werden, daß auf die Commandit-Antheile oder Actien mindestens 20 Procent baar eingezahlt und über den Rest Wechsel ausgestellt werden, welche an dem Orte, an welchem die Anstalt ihren Sitz hat, und spätestens vier Wochen nach Sicht zahlbar sind. Anstalten, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, haben nachzuweisen, daß sie sich im Besitze von baaren Mitteln zur Bestreitung der Einrichtungskosten und zur Deckung entstehender Verluste, ohne die Beiträge abwarten zu dürfen, befinden. Soweit über die Höhe dieses Betrages nicht besondere Vorschriften ertheilt sind (Art. 2), hat das Gericht dieselbe zu bestimmen.

Art. 10. Anstalten, deren Geschäftsbetrieb in Versicherungen besteht, welche auf das menschliche Leben genommen sind (Lebens-Renten-Versicherungs-Anstalten) dürfen andere Zweige der Versicherung nicht betreiben.

Art. 11. Lebens- und Feuer-Versicherungen, welche von Commandit- oder Actien-Gesellschaften betrieben werden sollen, müssen die Sicherung eines Grund-Capitals von mindestens einer Million Thaler nachweisen; beruhen diese Versicherungszweige auf Gegenseitigkeit, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betheiligung in Höhe von mindestens einer Million Thaler und der Besitz eines Deckungsfonds (Art. 9) gesichert ist, bei Feuer-Versicherungen von mindestens 100,000 Thlr., bei Lebens-Versicherungen von mindestens 200,000 Thlr.

Art. 12. Commandit-Antheile und Actien dürfen sobald sie nicht voll eingezahlt sind, höchstens in Höhe von 5 Procent des Grund-Capitals sich in einer Hand befinden. Das Stimmrecht der einzelnen Commanditisten und Actionaire darf in keinem Falle 50 Stimmen überschreiten.

II. Abschnitt.

Art. 13. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres müssen die Rechnung und die Bilanz (Artikel 7 und 8) von dem Unternehmer oder der leitenden Anstalt bei dem Gericht eingereicht werden; dieses ist verpflichtet, diese Schriftstücke ihrer Form und ihrem Inhalte nach, in Gemäßheit der Art. 5 bis 7, zu prüfen und zu diesem Zwecke berechtigt, Beweis zu erheben und namentlich, allenfalls zwangsweise, die Vorlegung der Bücher und sämmtlicher, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke zu fordern. — Auch außer diesem Anlasse ist das Gericht befugt, zu Ermittelungen zu schreiten, um festzustellen, ob der Geschäftsbetrieb den vorstehend gegebenen Vorschriften entspricht. — Zu einer Beweisaufnahme darf gegen inländische Anstalten nur dann geschritten werden, wenn dies mit einer Majorität von mindestens ⅔ der Mitglieder des Gerichtshofes beschlossen wird.

Art. 14. Walten Bedenken nicht ob, so hat das Gericht die Rechnung und die Bilanz spätestens vier Wochen nach der Einreichung in den Art. 3 bezeichneten Blättern bekannt zu machen. Ergeben sich Bedenken, so ist in derselben Frist und in derselben Weise bekannt zu machen, daß die Rechnung und die Bilanz zwar eingereicht worden sind, daß aber gegen diese Bedenken sich erhoben haben. — Im letzteren

Falle werden die gedachten Schriftstücke, nachdem die Ermittelungen bewirkt sind, zugleich mit den Resultaten der Ermittelungen in gleicher Weise veröffentlicht. Alle diese Bekanntmachungen erfolgen auf Kosten der Anstalt, von deren Anträgen es abhängt, wann und wie oft dieselben zu wiederholen sind.

Abschnitt III.

Art. 15. Ausländische Anstalten dürfen in Preußen das Versicherungs-Geschäft durch Agenten nur unter den nachstehenden Bedingungen betreiben: 1) Sie müssen in rechtsgiltiger Weise und in beglaubigter Form sich verpflichten, wegen aller mit ihnen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge von den inländischen Gerichten und zwar, nach Wahl der Versicherten, in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, Recht zu nehmen. 2) Sie müssen mindestens eine Hauptniederlassung an einem bestimmten Orte in Preußen mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirenden Generalbevollmächtigten begründen, welcher in rechtlicher und glaubhafter Weise bevollmächtigt sein muß, von diesem Orte aus alle Versicherungsanträge mit Inländern mit aller Wirkung gegen die Anstalt abzuschließen, alle Verfügungen für die Anstalt in Empfang zu nehmen und dieselbe bindend zu vertreten. Die dem Bevollmächtigten von der Anstalt ertheilten besonderen Instructionen sind Inländern gegenüber ohne Wirkung. 3) Sie haben den Nachweis zu führen, daß die in Preußen gegen sie ergangenen richterlichen Entscheidungen mit Einschluß der schiedsrichterlichen in dem Staate, in welchem sie ihren Sitz haben, in derselben Weise vollstreckt werden, wie in dem inländischen. Soweit es nicht auf Gesetz oder publicirten Staatsverträgen beruht, muß dieser Nachweis durch eine Bescheinigung des preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt werden. 4) In Ermangelung dieses Nachweises ist der Geschäftsbetrieb nur dann gestattet, wenn der Generalbevollmächtigte, welcher aber in diesem Falle preußischer Unterthan sein muß, in rechtsgiltiger Weise die Verpflichtung übernommen hat, für alle mit Inländern abgeschlossenen Verträge selbstschuldnerisch und solidarisch mit der Anstalt zu haften.

Art. 16. Die Vorschriften des I. und II. Abschnittes finden auch auf ausländische Anstalten, jedoch unter folgenden Modificationen, Anwendung: 1) Bei der Anmeldung muß zugleich den Bestimmungen des Art. 15 genügt werden. Das Register und die Bekanntmachung sind demgemäß zu vervollständigen. 2) Die Belegung der Fonds darf auch in solchen Inhaberpapieren erfolgen, welche in dem Staate, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat, emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität dieses Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt sind, 3) Zur Anzeige von Aenderungen (Art. 4) sowie zur Erfüllung der Vorschriften des II. Abschnitts, ist der Generalbevollmächtigte verpflichtet.

Abschnitt IV.

Art. 17. Die Bestellung von Agenten ist lediglich Sache der Anstalten. Sie sind hierbei in keiner Beziehung beschränkt und ebenso wenig ist eine Concession der Agenten erforderlich, vielmehr kommen fortan nur die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, vom 22. Juni 1861, in Anwendung. Der Geschäftsbetrieb der Agenten im Umherziehen ist gestattet.

Abschnitt V.

Art. 18. Unternehmer, Directoren und Bevollmächtigte, welche vor der erfolgten Bekanntmachung (Art. 3a) im Inlande das Versicherungsgeschäft durch Agenten betreiben, haben Geldbuße von 200 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Dieselbe Strafe ist zu verhängen, wenn das Geschäft in anderer Weise, als die Bekanntmachungen ergeben, betrieben wird. (Art. 3a und 4.)

Art. 19. Wer für die Anstalten Geschäfte vermittelt, oder Auskunft über dieselben ertheilt, ehe die Bekanntmachung (Art. 3a.) erlassen worden, ist mit 200 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Art. 20. Dieselbe Strafe haben Unternehmer, Directoren, Bevollmächtigte und Agenten verwirkt, wenn sie, nachdem das Aufgeben des Geschäftsbetriebes bekannt gemacht worden, neue Versicherungen annehmen, vermitteln oder die abgeschlossenen erneuern oder verlängern.

Art. 21. Unternehmer, Directoren oder Bevollmächtigte, welche gegen die Vorschriften des Art. 5 verstoßen, sind mit der Strafe des Art. 18 zu belegen. Sie haben Geldstrafen bis zu 500 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, wenn sie die Rechnung oder Bilanz nicht zeitig einreichen (Art. 13), wenn diese Schriftstücke nicht in Uebereinstimmung mit den Büchern und Belägen sich befinden, oder wenn sie die Vorlegung der Bücher und Beläge ganz oder theilweise verweigern. Die Befugniß, diese Vorlage zu erzwingen, wird hierdurch nicht berührt. Ist die Nichtübereinstimmung der Rechnung und der Bilanz mit den Büchern und Belägen wissentlich veranlaßt oder sind Bücher und Beläge vorsätzlich vernichtet oder bei Seite geschafft, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 22. Das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Art. 10 zieht gegen Unternehmer, Directoren, Bevollmächtigte und Agenten Geldbuße von 200 bis 500 Thlr. nach sich

Art. 23. Das Handelsgericht ist befugt, den Geschäftsbetrieb ausländischer Gesellschaften für Dauer oder auf Zeit zu untersagen, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe das öffentliche Wohl oder die Rechte der inländischen Versicherten gefährdet. Dasselbe hat in diesem Falle einen mit Gründen versehenen Beschluß abzufassen, welcher dem Bevollmächtigten zu behändigen ist.

Art. 24. Die in Gemäßheit dieser Vorschrift verhängte gänzliche oder theilweise Untersagung des Geschäfts ist von dem Handelsgericht von Amtswegen bekannt zu machen. (Art. 4.)

Abschnitt VI.

Art. 25. Versicherungs-Anstalten, welche vor Erlaß dieses Gesetzes zum Geschäfts-Betriebe zugelassen sind, dürfen denselben nur dann fortsetzen, wenn sie binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes die Art. 2 und 3 vorgeschriebene Anmeldung behufs der zu erlassenden Bekanntmachung bei dem betreffenden Handelsgericht machen. Im Unterlassungsfalle unterliegen die Directoren, Bevollmächtigten und Agenten den Strafbestimmungen der Art. 18 und 19. Soweit die Zulassungsbedingungen nicht ausdrücklich Ausnahmen enthalten, was übrigens in dem Register und in der Bekanntmachung Aufnahme finden muß, sind sie den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen.

Abschnitt VII.

Art. 26. Gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes ergehenden Straferkenntnisse finden die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel statt. Gegen die Verfügung des Handelsgerichts ist nur der Weg der Beschwerde binnen vier Wochen präcl. Frist zulässig. Das betreffende Appellations-Gericht entscheidet über dieselbe nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts endgiltig.

Art. 27. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Verordnungen sind aufgehoben. Durch dasselbe werden nicht berührt die Vorschrift des § 340, Nr. 6 des Strafgesetzbuches, soweit dieselbe auf Errichtung von gemeinsamen Wittwen-, Aussteuer-, Sterbekassen sich bezieht, und das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854. Auch findet dasselbe keine Anwendung auf die unter staatlicher Autorität errichteten oder zu errichtenden öffentlichen Versicherungs-Anstalten.

Königsberg, 18. Sept. In Fischhausen sollen bei dem großen Feuer am Freitage 12 Wohnhäuser nebst den Hintergebäuden ein Raub der Flammen geworden sein; Kirche sowie das Rathhaus sind von demselben verschont geblieben. Das Feuer brach in einem Gebäude vis-a-vis dem deutschen Hause aus. Die Abtheilung unserer Feuerwehr mit dem Director an der Spitze, fuhr um 6 Uhr 14 Minuten Abends mittelst Extrazuges von hier ab und erreichte in 36 Minuten die ihrer Hilfe bedürftige Stadt. Das Aufladen der Feuerwehr hier, namentlich aber das Abladen in Fischhausen hat bei dem Mangel der dazu erforderlichen Rampen große, zeitraubende Schwierigkeiten gemacht; immerhin hat dieselbe noch recht erfolgreich eingreifen und das größere Umsichgreifen des Feuers hindern können. Gestern erst kehrte die entsendete Feuerwehrabtheilung, welche sich von dem hier am Freitag auf dem Unterhaberberg ausgekommenen Feuer zum Pillauer Bahnhofe begeben mußte, hierher zurück. Die Feuersbrünste hier, namentlich aber in der Provinz, nehmen in erschreckender Weise überhand. Bei dem letzten Feuer in Heilsberg, daß beim Stellmacher Erdmann auskam, sind 16 Scheunen und 2 Wohngebäude eingeäschert worden. Zur Ermittelung der Entstehungsart dieses Feuers befindet sich der schon längere Zeit in unserer Provinz in Criminal-Sachen thätige Criminal-Commissarius Weber aus Berlin zur Zeit in Heilsberg.

W. Köln, 19. September. Verschiedene Blätter haben von der beabsichtigten Umwandlung der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft in eine directe Feuerversicherungsgesellschaft, so wie von der Kündigung des zwischen der Colonia und der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft bisher bestandenen Vertragsverhältnisses berichtet und beide Thatsachen mit einander in Connex zu bringen versucht.

Ich bin in der Anlage, Ihnen mitzutheilen, daß diese Thatsachen in gar keinem Zusammenhange mit einander stehen, daß das zwischen beiden Gesellschaften bestehende Mißverhältniß seinen Anlaß und Ursprung vom letzten großen Bremer Brande her datirt, und daß alle dem entgegenstehenden Nachrichten nichts als müßige Conjecturen sind. Im Uebrigen hat es mit der Eingangs erwähnten Absicht seine Richtigkeit.

Düsseldorf, 19. Sept. (37. Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.) Die volkswirthschaftliche Section beantragte in ihrer letzten Sitzung die Ernennung von Commissionen, welche neben anderen wichtigen und gemeinnützigen Einrichtungen auch die Errichtung gemeinsamer Hagelversicherungsgesellschaften ins Leben rufen sollen. Die bezüglichen Anträge wurden jedoch bis zur nächstjährigen Versammlung vertagt, bis wohin die nöthigen Materialien gesammelt und veröffentlicht werden sollen.

Breslau, 21. September. (Oberschlesische Eisenbahn.) In der heute Abend im Hotel Galisch stattgefundenen Vorversammlung der Oberschles. Eisenbahn-Actionaire, welche unter dem Vorsitz des Besitzers der Börsenzeitung, Hrn. v. Killisch, stattfand, galt es, sich über das Verfahren zu einigen, welches einzuschlagen sei, um die wohl jedem Leser dieses Blattes bekannten Vorlagen der Oberschlesischen Eisenbahn-Direction, welche in der General-Versammlung zur Abstimmung kommen sollen, zu verwerfen und das Verfahren in dieser Beziehung festzustellen. Auf die Anfrage des Hrn. Vorsitzenden, ob in der sehr zahlreich erschienenen Versammlung *) irgend Jemand sei, der für die Vorlagen der Direction stimme, erhob sich Niemand. — Darauf hielt der Vorsitzende einen klaren und erläuternden Vortrag über die Stellung der Actionaire zu dem neuen Bauunternehmen, welches die Direction genehmigt wissen will und erläuterte, daß unter den angegebenen Bedingungen eine Baugenehmigung den Ruin des bisherigen Vermögens der Actionaire unvermeidlich mache. Auf Antrag des Hrn. Dr. Lehwald wurde dem Berliner Comité ein Dank von sämmtlichen Anwesenden durch Aufstehen votirt, dem ein Actionair aus Strehlen sich nicht anzuschließen für bemüssigt hielt. Seine Argumentation fand keinen Anklang und blieb er auch der Einzige, der heute überhaupt für die Vorlagen das Wort genommen. Nach längeren Debatten einigte man sich für nachfolgende Maßregeln zu der morgen stattfindenden General-Versammlung:

„Sollte der Verwaltungsrath die gemachten Vorlagen zu den Neubauten zurückziehen, so nehmen die Actionaire, welche im Sinne des Berliner Comité's stimmen, dieselbe wieder auf, um sie zu verwerfen. Wird kein Vertagungs-Antrag eingebracht, so ziehen die Actionaire ihren Vertagungs-Antrag zurück, wird dagegen ein Vertagungs-Antrag eingebracht, so wird beantragt, daß der letztere zuerst zur Abstimmung kommt. Wird dies verweigert, so wird über diese Frage eine Entscheidung der General-Versammlung provocirt, um die Stärke der Partei zu ermitteln. Geht dieser Antrag durch, so stimmen die Actionaire für den Vertagungs-Antrag des Berliner Comité's. Die Annahme des Antrages ist mit der Verwerfung der Vorlage identisch. In zweiter Linie wird gegen den Vertagungs-Antrag der Gegenpartei gestimmt, sowie event. gegen die Vorlage, wenn die Vertagungs-Anträge nicht eingebracht oder zurückgezogen werden. Der Vertagungs-Antrag des Berliner Comité's verlangt: Der Bau der Strecke von der Landesgrenze bei Mittelwalde bis Wildenschwert auf österreichischem Gebiet ist unter allen Umständen zu streichen; dann sollen die vier Millionen Thaler, um welche die Gesammt-Bausumme in Folge davon zu verringern ist, nicht von den zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, sondern von den neuen Stamm-Actien abzusetzen sein, so daß dann nicht für jede alte Actie eine neue, sondern für je drei alte zwei neue zur Emission gelangen würden. Die Emission der neuen Actien soll auf einen Zeitraum von drei Jahren vertheilt werden; die so zu emittirenden Actien sollen als Voll-Actien ausgegeben und sofort dividendenberechtigt sein, zu der Dividende soll der Baufonds 5 Procent statt 4 Procent, wie proponirt, beitragen. Endlich wird an Nr. II. 4 der Vorlage, welche die Ermächtigung der Gesellschaftsvorstände zur Herbeiführung der Concession und Vereinbarung eines betreffenden Statuten-Nachtrages bezweckt, sich ein Amendement anlehnen, welches diese Ermächtigung zum Bau nur unter der Bedingung ertheilt, daß es den Gesellschaftsvorständen gleichzeitig gelingt, auch eine der Erhöhung des Actien-Capitals entsprechende Abänderung des § 17 des Statuten-Nachtrages vom 11. August 1843 über die Stimmberechtigung des Staates in den General-Versammlungen und eine der Erweiterung des Unternehmens entsprechende Aenderung des § 9 des Statuten-Nachtrages vom 11. August 1843 über die Theilnahme des Staates an dem Reinertrage des Unternehmens herbeizuführen."

Berlin. Ueber den häuslichen Streit innerhalb des deutschen Handelstages wird verschiedenen Blättern berichtet:

„Der Vertreter Bremens im Ausschuß des deutschen Handelstages, Herr A. G. Mosle, hat sich durch seine mittlere und neutrale Stellung in der Streitfrage, welche zwischen dem Bureau des Handelstages und der Königsberger Handelskammer schwebt, zu einem vermittelnden Schritte bewogen gefühlt, zu dem Versuche nämlich, die übrigen Ausschußmitglieder unter einer Einladung an Commercienrath Stephan zu vereinigen, die Differenz als erledigt anzusehen (wie sie factisch ist) und seinen Platz im Ausschuß wieder einzunehmen. Die große Mehrzahl der Ausschußmitglieder, darunter auch entschiedene Gegner des von Königsberg her so energisch geltend gemachten

---

*) Wir schätzen annähernd das Actien-Capital, welches in der heutigen Abend-Versammlung vertreten war, auf 5 Millionen Thaler [Berlin allein mit 3,200 000 Thaler.]

handelspolitischen Standpunktes, stimmte Hrn. Mosle ohne alle Schwierigkeit zu. Noch weiter aber ging das Präsidium. Commercienrath Dietrich in Berlin, der abtretende Präsident, erklärte das Bedürfniß zu empfinden, seine Amtsthätigkeit mit einem Acte der Versöhnung abzuschließen, und bot Herrn Mosle an, den beabsichtigten Schritt präsidialseitig zu thun. Da diese Substitution seinen günstigen Eindruck auf die Königsberger natürlich nur verstärken konnte, insofern statt der Neutralen nun die Gegner selbst kamen und Beilegung des Streites proponirten, gab der Vertreter Bremens gern seine Einwilligung, und so ist das Schreiben dieser Tage nach Königsberg abgegangen."

— Zur Begründung der größtmöglichen Regelmäßigkeit und Beschleunigung der anscheinend in Permanenz tretenden Getreidetransporte aus Ungarn sowohl in der Richtung über Bodenbach wie auch über Oderberg nach Berlin und Hamburg sind neuerdings zwischen sämmtlichen von beiden Routen berührten Eisenbahn-Verwaltungen Vereinbarungen getroffen worden, denen wir folgende Hauptpunkte entnehmen: Durch die gleiche Theilung des Verkehrs der für Berlin und Hamburg bestimmten Güter via Bodenbach und Oderberg werden beide Routen in der Wagenstellung zu gleichen Theilen in Anspruch genommen. Als den Local-Verhältnissen jeder der betheiligten Bahnen entsprechend, wird als Einheit des Contingentwagenparks ein aus 30 Wagen bestehender Zug angenommen. Bei geringerem Bedarf wird das Contingent auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Zug pro Tag reducirt, d. h. jeden zweiten resp. dritten Tag ein Zug. Als Contingentwagen dürfen nur gedeckte oder mit Theerdecken event. wasserdichter Leinwand versehene Wagen und zwar möglichst von 200 Ctr. Tragfähigkeit gestellt werden. Um die Gewißheit zu haben, daß die Wagen den festzustellenden Turnus einhalten können, wird derselbe mit einem Maximalcours von 16 Tagen für die Oderberger und 15 Tagen für die Bodenbacher Route für die Hin- und Rückkehr berechnet und zwar

a) Linie Bodenbach-Berlin-Hamburg.

	Ml.	Tage	Wg.
1) Südöstliche Linie, durchschnittliche Ladedistanz	40	4	49
2) Nordbahn (Marchegg-Brünn)	18,5	1	24
3) Nördliche Linie (Brünn-Bodenbach)	51	3	64
4) Sächsische Staatsbahn (Bodenbach-Dresden)	8,5	1	10
5) Leipzig-Dresdener Bahn (Dresden-Röderau)	5,5	1	7
6) Berlin-Anhalter Bahn (Röderau-Berlin)	19	2	24
7) Berlin-Hamburger Bhan (Berlin-Hamburg)	38	3	47
	180,5	15	225

b) Linie Oderberg-Berlin-Hamburg.

	Ml.	Tage	Wag.
1) Südöstliche Linie, durchschnittliche Ladedistanz	40	4	52
2) Nordbahn (Marchegg-Oderberg)	35,5	3	76
3) Wilhelmsbahn (Oderberg-Cosel)	7,6	1	10
4) Oberschlesische Bahn (Cosel-Breslau)	16,3	1	21
5) Niederschlesisch-Märkische Bahn (Breslau-Berlin)	47,6	4	62
6) Berlin-Hamburger Bahn (Berlin-Hamburg)	38	3	49
	185	16	240

Daher entfällt bei täglicher Beistellung eines Zuges von 30 Wagen, und zwar 15 Wagen via Bodenbach und 15 Wagen via Oderberg folgendes Contingent auf jede Bahn:

1) Oesterreichische Staatsbahn, südöstliche Linie	101 Wagen	165 Wagen
nördliche "	64 "	
2) Nordbahn-Bodenbacher Route	25 "	71 "
Oderberger Route	46 "	
3) Sächsische Staatsbahn		10 "
4) Leipzig-Dresdener Bahn		7 "
5) Berlin-Anhalter Bahn		24 "
6) Berlin-Hamburger Bahn Bodenbacher Route	47 "	96 "
Oderberger "	49 "	
7) Wilhelmsbahn		10 "
8) Oberschlesische Bahn		21 "
9) Niederschlesische Märkische Bahn		62 "
		465 Wagen.

Nach diesem Verhältniß wird die Zahl der von jeder Bahn zu stellenden Wagenzahl ermittelt, wenn die Zahl der täglich zu verkehrenden Züge erhöht, oder für jeden zweiten oder dritten Tag nur 1 Zug erforderlich wird. Es ist jedoch nur eine Steigerung der Contingent-Wagen um die Hälfte der als Norm angenommenen Zahl für zulässig erklärt, und nur für diese also im Ganzen $1\frac{1}{2}$fache Zahl sind die Verwaltungen gebunden, daß für jeden fehlenden Wagen festgesetzte Pönale zu zahlen. Jeder Bahnverwaltung steht es frei, den ihrerseits gestellten Contingent-Wagen Begleiter beizugeben, welchen bis zum Bestimmungsort und zurück freie Fahrt zu gewähren ist, indeß hat erstere alsdann auch die dafür entstehenden Kosten zu tragen. Die Bestellung der Züge und Disponirung darüber steht allein der österreichischen Staatsbahn-Gesellschaft zu, welche natürlich auch für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Beladung resp. Rücksendung der Wagen Sorge zu tragen hat. Zum Unterschiede von den für die Stettiner Route bestimmten, von der Oberschlesischen, Ostbahn und Berlin-Stettiner Bahn gestellten, mit rothen Blechtafeln versehenen Contingent-Wagen, sind die für den Berlin-Hamburger Verkehr designirten Fahrzeuge mit blauen Blechtafeln versehen, welche in weißer Farbe die Aufschrift tragen: „Contingent-Wagen für den Getreide-Verkehr von der südöstlichen Staatsbahn nach Berlin und Hamburg." Der österreichischen Staatsbahn-Gesellschaft ist auch gestattet, die ihr überwiesenen Wagen zur Beladung nach der Theißbahn zu senden, sofern hierbei die Rückstellungs-Fristen nicht überschritten werden.

Berlin, 21. Septbr. (Gebrüder Berliner.) Wetter schön. — Weizen loco still, Termine unverändert. Gekünd. 10,000 Ctr. Kündigungspreis 67 Rt., loco pr 2100 ℔., 72—82 Rt. nach Qualität, weißbunt polnischer $77\frac{1}{2}$ ab Bahn bez., abgelaufene Scheine $66\frac{5}{8}$—$66\frac{3}{4}$ bez., pr 2000 ℔., Septbr.-Octbr. $66\frac{1}{2}$—$67\frac{1}{4}$—67 bez., October-Novbr. $65\frac{1}{2}$ bez., November-Decbr. $64\frac{1}{2}$ bez., April-Mai 65 Br. — Roggen pr 2000 ℔. loco vernachlässigt, Termine ohne wesentliche Aenderung. Gek. 2000 Ctr. Kündigungspreis $56\frac{5}{8}$ Rt., loco neuer $56\frac{1}{2}$—$56\frac{3}{4}$ bez., schwimmend 83.84 ℔. $56\frac{3}{4}$ bez., pr diesen Monat und September-October $56\frac{7}{8}$—$56\frac{1}{2}$—$56\frac{5}{8}$ bez., October-Novbr. $55\frac{1}{2}$—$55\frac{1}{8}$—$55\frac{1}{4}$ bez., November-Decbr. $53\frac{3}{4}$—$53\frac{1}{2}$—$53\frac{5}{8}$ bez., April-Mai $52\frac{1}{4}$—$52\frac{1}{8}$ bez. — Gerste pr 1750 ℔. loco 48—54 Rt. — Erbsen pr 2250 ℔. Kochwaare 66—72 Rt., Futterwaare 60—65 Rt. — Hafer pr 1200 ℔. loco sehr fest, Termine etwas besser bezahlt, loco 32—$34\frac{1}{2}$ Rt. nach Qualität, warthebrücher 33—$33\frac{1}{4}$, galizischer $32\frac{3}{4}$—$33\frac{1}{4}$, polnischer $33\frac{1}{4}$ ab Bahn bez., pr Sept.-Octbr. 33—$33\frac{3}{8}$ bez., Octbr.-Novbr $32\frac{7}{8}$—33 bez., Nov.-Decbr. $32\frac{3}{4}$ bez., April-Mai $33\frac{1}{2}$ bez, Mai-Juni 34 Br. — Weizenmehl excl. Sack loco pr. Ctr. unversteuert Nr. 0 $5\frac{1}{12}$—$4\frac{5}{6}$ Rt., Nr. 0 u. 1 $4\frac{3}{4}$—$4\frac{1}{2}$ Rt. — Roggenmehl excl. Sack Termine matter. Gek. 1000 Ctr. Kündigungspreis $4\frac{1}{12}$ Rt., loco per Ctr. unverst. Nr. 0 $4\frac{1}{4}$—4 Rt., Nr. 0 und 1 4—$3\frac{3}{4}$ Rt. incl. Sack pr. Sept. $4\frac{1}{10}$ bez. u. Gd., $4\frac{1}{8}$ Br., Septbr.-Octbr. 4 Br. u. Gd., Octbr.-Nov. $3\frac{5}{6}$ Gd., Novbr.-Decbr. $3\frac{5}{6}$ Br. — Petroleum pr Ctr. mit Faß loco $7\frac{1}{6}$ Br., Sept.-October $6\frac{5}{6}$ Rt., Octbr.-Nov. $6\frac{5}{6}$ Gd., Nov.-Decbr. 7 Br. — Oelsaaten pr 1800 ℔., Winter-Raps 76—$77\frac{1}{2}$ Rt., galizischer $74\frac{1}{2}$ ab Bahn bez, Winter-Rübsen 73—76 Rt. — Rüböl pr Ctr. ohne Faß fest, loco $9\frac{1}{2}$—$9\frac{13}{24}$ bez., pr diesen Monat u. Septbr.-October $9\frac{11}{24}$—$9\frac{1}{2}$ bez., November-Decbr. $9\frac{1}{2}$—$9\frac{13}{24}$ bez., Decbr.-Jan. $9\frac{7}{12}$ Br., Januar-Februar $9\frac{7}{12}$ bez., April-Mai $9\frac{5}{6}$—$9\frac{7}{8}$ bez. — Leinöl pr Ctr. ohne Faß loco 12 Br. — Spiritus pr 8000 % entschieden weichend. Gekünd. 30,000 Quart. Kündigungspreis $18\frac{11}{12}$ Rt., loco mit Faß pr diesen Monat 19—$18\frac{1}{4}$ bez., Septbr.-October $18\frac{5}{12}$—$18\frac{1}{12}$ bez., Octbr.-Nov. $17\frac{3}{8}$—$17\frac{1}{6}$ bez. und Br., $17\frac{1}{12}$ Gd., Novbr.-Decbr. $17\frac{1}{6}$—17 bez., April-Mai $17\frac{3}{4}$—$17\frac{11}{24}$ bez., loco ohne Faß $19\frac{3}{8}$—$19\frac{1}{24}$ bez.

Stettin, 21. Septbr. (Ostf.-Ztg.) Wetter veränderlich. Temperatur + 15° R. Bar. 27. 10. Wind SW. — Weizen etwas höher bezahlt, pr 2125 ℔. gelber 74—78 Rt., poln. feiner 79 Rt., weißer 76—81 Rt., bunter 72—76 Rt., 83.85 ℔. gelber pr Sept.-Octbr. $75\frac{1}{2}$, 76 Br. u. Gd., Frühjahr $70\frac{1}{2}$, 71 Br. u. Gd. — Roggen behauptet, pr 2000 ℔. 54—56 Rt., feiner $56\frac{1}{2}$ Rt., pr Septbr.-October $55\frac{3}{4}$, 56 bez., Octbr.-Novbr. $54\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$ bez. u. Br., Frühjahr $51\frac{3}{4}$. 52 bez. u. Br. — Gerste wenig verändert, pr 1750 ℔. loco Oderbr. 53—54 Rt., Vorpommerscher 70 ℔. $49\frac{3}{4}$ Rt. bez., Ungarische 48—$51\frac{1}{2}$ Rt. — Hafer fest, pr 1300 ℔. loco $35\frac{1}{2}$—36 Rt., 47.50 ℔. Septbr.-Octbr. $35\frac{3}{4}$ Gd., Oct.-Nov. $35\frac{1}{2}$ bez., Frühjahr $35\frac{3}{8}$ Rt. bez. u. Gd. — Erbsen ohne Umsatz. — Winterrübsen pr 1800 ℔. loco 77—$78\frac{1}{2}$ Rt., pr Sept.-Oct. $78\frac{1}{2}$ Rt. bez. — Raps loco 77—$78\frac{1}{2}$ Rt., feiner höher. — Rüböl matter, loco $9\frac{1}{2}$ Rt. Br., pr Septbr.-Octbr. $9\frac{1}{3}$ bez. u. Br., $\frac{1}{4}$ Gd., Dec.-Jan. $9\frac{1}{4}$ bez., April-Mai $9\frac{2}{3}$ Br., $9\frac{7}{12}$ Gd. — Spiritus niedriger, loco ohne Faß $19\frac{2}{3}$ Rt. bez., pr Septbr. $18\frac{7}{8}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{19}{24}$ Rt. bez., Septbr.-Octbr. $18\frac{1}{2}$ Br., $18\frac{3}{8}$ Gd., Octbr.-Novbr. $17\frac{1}{2}$ Br., Frühjahr $17\frac{5}{12}$ Br., $\frac{1}{3}$ Gd. — Angemeldet: 1500 Ctr. Rüböl, 20,000 Qrt. Spiritus. — Regulirungspreise: Weizen 76 Rt., Roggen 56 Rt., Rüböl $9\frac{1}{3}$ Rt., Rübsen 78 Rt., Spiritus $18\frac{3}{4}$ Rt. — Crown- und Fullbrand-Hering loco $13\frac{1}{2}$ Rt. bez., pr Sept.-Oct. $13\frac{5}{12}$ Rt. bez. — Petroleum loco $6\frac{11}{12}$—7 Rt. bez. — Schmalz, ruff. $6\frac{3}{4}$ Sgr. bez., amerik. $7\frac{1}{4}$ Sgr. bez.

London, 18. Septbr. In den Auctionen von Colonialwollen sind bis einschließlich heute 44,637 B. Port Philip, 47,390 B. Sydney, 38,518 B. Neuseeland, 10,078 B. Adelaide, 8954 B. Vandiemensland, 786 B. Swan River, 25,504 B. Cap, 413 B. Diverse, zusammen 176,330 B. offerirt worden und noch ca. 45,000 B. bleiben zu offeriren.

Die Zurückziehungen belaufen sich auf ca. 20,000 Ballen, wovon jedoch ca. 4000 B. theils aus der Hand verkauft, theils wieder in Auction gebracht wurden, so daß das wirklich zurückgezogene Quantum ca. 16,000 B. beträgt. Weitere ca. 4000 B. dürften zurückgezogen und 10—15,000 B. gar nicht offerirt werden, und somit das für die November-Auctionen überzuhaltende Quantum auf 30—35,000 B. bringen.

Der Markt bietet keine nennenswerthe Veränderung; eine an mehreren Tagen der verflossenen Woche bemerkbare lebhaftere Stimmung war eher der zeitweiligen besseren Auswahl von Wollen als einer wirklichen Hebung der Geschäftslage beizumessen. Geringere Qualitäten, welche nie zuvor in solcher Menge noch obendrein in gleich fehlerhafter Beschaffenheit vorkamen, sind fortwährend sehr gedrückt; mittlere und gute verkaufen sich besser, und beste australische scoured verhältnißmäßig gut. Hochfeine Sydney genießen ebenfalls guten Begehr, wogegen Capwollen dem vollen Rückgange des Marktes unterliegen. Wir quotiren beste australische scoured 1 d., die Masse mittlerer und guter Wollen 2 d., fehlerhafte Sorten 2—3 d. pr ℔. billiger als am Schluß der vorigen Auctionen im Juni. Die Verkäufe werden voraussichtlich am 26. c. ihr Ende nehmen.

Trotz des aus dieser Serie überzuhaltenden großen Quantums dürfte das im November zu offerirende Total hinter dem der entsprechenden Periode vorigen Jahres zurückbleiben. Die bisherigen Zufuhren bestehen in 16,372 B. Australischen, ca. 7876 B. Cap. Australische werden, wenn alles gegenwärtig Schwimmende rechtzeitig eintrifft, wahrscheinlich auf circa 30—35,000 Ballen anwachsen, und was Cap betrifft, so liegt Ursache vor zu glauben, daß sie diese Zahl kaum erreichen werden, obwohl die November-Auction 1867 davon über 45,000 Bll. enthielt. Diese Ursache ist, daß es zwar nicht an Wolle in Südafrika, wohl aber entschieden an Schiffen fehlt. Nimmt man demnach 65,000 Bll. neuer Zufuhr an, so hat man einschließlich übergehaltener 30—35,000 Bll. ein Total von 95—100,000 Bll. oder ca. 10,000 Bll. weniger als in den November-Auctionen 1867. Die bevorstehende hiesige Auction von ordinairen Wollen ist noch nicht fixirt, wird aber wahrscheinlich auf den 29. und 30. c. fallen.

Friedr. Huth u. Co.

---

w. **Breslau,** 21. Septbr. In der Woche vom 13. bis 19. September c. kamen in Breslau folgende Getreidesendungen per Eisenbahn an:

Weizen: 491,93 Ctr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren 2c.), 119 Ctr. über die oberschlesische Bahnstrecke resp. von deren Seitenlinien, 312 Ctr. über die Posener Bahn resp. deren Seitenlinien, 455 Ctr. auf der Freiburger Bahn.

Roggen: 1477 Ctr. über die Posener Bahn resp. Seitenlinien.

Gerste: 692 Ctr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren 2c.), 720 Ctr. über die oberschlesische Bahnstrecke resp. von deren Seitenlinien.

Hafer: 5690,00 Ctr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren 2c.), 1058 Ctr. über die oberschlesische Bahnstrecke resp. von deren Seitenlinien.

Versandt wurden von Breslau:

Weizen: 3261 Ctr. nach der Posener Bahn und weiter, 495 Ctr. nach der Freiburger Bahn.

Roggen: 170 Ctr. nach der Posener Bahn und weiter, 5884 Ctr. nach der Freiburger Bahn.

Gerste: 315 Ctr. nach der Posener Bahn und weiter.

Breslau, 22. Septbr. [Producten-Markt.] Wetter veränderlich. Wind: Süd-Ost. Thermometer früh 8°. Barometer 27" 6'''. — Bei sehr ruhigem Geschäftsverkehr haben sich Getreide-Preise am heutigen Markte gut behauptet, die Zufuhren zeigten nur mittelmäßigen Umfang.

Weizen zeigte sich schwach beachtet, wir notiren pr 84 ℔. weißer 76—85—93 Sgr., gelber 72—80—85 Sgr., feinste Sorten über Notiz bez.

Roggen blieb in feiner Waare beachtet, pr 84 ℔. 61—67—72 Sgr., feinste Sorten 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt.

Gerste blieb in weißer Waare begehrt, in geringer Qualität wenig beachtet, pr 74 ℔. 52—62 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt.

Hafer preishaltend, pr 50 ℔. 37—40 Sgr., feinster 41 Sgr. bez.

Hülsenfrüchte wenig offerirt, Kocherbsen gefragt 67—72 Sgr., Futter-Erbsen 60—64 Sgr. pr 90 ℔. — Wicken pr 90 ℔. 54—62 Sgr. — Bohnen gut beachtet, pr 90 ℔. 90—96 Sgr. — Lupinen pr 90 ℔. 48—51 Sgr. — Buchweizen pr 70 ℔. 53—56 Sgr., Kukuruz (Mais) 65—72 Sgr. pr 100 ℔. — Roher Hirse 60—64 Sgr. pr 84 ℔.

Kleesamen rother ohne Aenderung, 10—13—$15\frac{5}{6}$ Rt. pr Ctr., feinster über Notiz bezahlt, weißer preishaltend, ist $13\frac{1}{2}$—15—18—21 Rt. zu notiren.

Oelsaaten preishaltend, wir notiren Winter-Raps 162—176—186 Sgr., Winter-Rübsen 158—166—172 Sgr. pr 150 ℔. Br., feinste Sorten über Notiz bez.

Schlaglein ruhiger, wir notiren pr 150 ℔. Br. $5\frac{2}{3}$—$6\frac{5}{12}$ Rt., feinster über Notiz bez. — Hanfsamen ohne Umsatz. — Rapskuchen matt, 61—63 Sgr. pr Ctr. — Leinkuchen 94—96 Sgr. pr Ctr.

Kartoffeln 28—32 Sgr. pr Sack a 150 ℔. Br. $1\frac{1}{4}$—$1\frac{3}{4}$ Sgr. pr Metze.

Breslau, 22. September. [Fondsbörse.] In Folge höherer Wiener Notirungen befestigte sich die

Stimmung an hiesiger Börse und zeigte sich für die Mehrzahl der Speculationspapiere ziemlich lebhafte Kauflust bei gut behaupteten Coursen.

Breslau, 22. Sept. [Amtlicher Producten-Börsenbericht.] Roggen (pr. 2000 ℔.) unverändert, pr. September u. Septbr.-October 52 bez. u. Br., Octbr.-November 51⅜ bez., 51½ Br., Novbr.-December 50½ Gd., April-Mai 50¼ bez. u. Br.

Weizen pr. September 66 Br.

Gerste pr. September 54½ Br.

Hafer pr. Septbr. 52⅜ bez., schließt 52 Br., Sept.-Oct. 52 bez. u. Br., April-Mai 52 Br.

Raps pr. September 86 Br.

Rüböl matt, loco $9\frac{7}{12}$ bez., pr. Septbr. und Sept.-Octbr. 9⅛ Br., Oct.-Nov. 9⅙ Br., Nov.-Dec. 9¼ Br., Decbr.-Januar $9\frac{7}{24}$ bez., Januar-Febr. 9⅜ Br., April-Mai $9\frac{7}{12}$ Br. u. Gd.

Spiritus weichend, loco $17\frac{7}{12}$ Br., **17⅓ Gd.,** pr. Septbr. 17⅚—⅓ bez., Septbr.-Octbr. 17 bez., October-Novbr. 16¼—⅓ bez. u. Gd., Novbr.-Decbr. 16⅙ Gd., April-Mai 16⅓ Gd.

Zink ohne Umsatz.

Die Börsen-Commission.

Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission.

Weizen, weißer . .	87—90	85	76—80	Sgr. pr. Scheffel
do. gelber . .	82—84	80	74—77	„
Roggen	71—72	69	64—66	„
Gerste	60—62	56	53—55	„
Hafer	40	39	38	„
Erbsen	69—72	65	60—63	„
Raps	184	176	166	Sgr.
Rübsen, Winterfrucht	172	168	162	Sgr.

Wasserstand.

Breslau, 22. September. Oberpegel: 13 F. 8 Z. Unterpegel: — F. 7 Z.

Verloosungen und Kündigungen

Prämien-Anleihe der Stadt Mailand de 1866 à 10 Frcs. Bei der am 16. Septbr. 1868 stattgehabten Verloosung sind nachstehende Serien und Nummern mit Prämien gezogen worden, welche am 15. Decbr. 1868 bezahlt werden.

Serie 75 Nr. 11 20 Pr. Lire. Nr. 59 1000. Nr. 80 20, Nr. 84 20, Nr. 93 20. Serie 733 Nr. 3 20, Nr. 12 50, Nr. 46 100, Nr. 71 20, Nr. 94 100. Serie 3012 Nr. 31 20, Nr. 57 20, Nr. 68 50, Nr. 77 20, Nr. 89 100, Nr. 92 100. Serie 4952 Nr. 9 50, Nr. 22 20, Nr. 32 50, Nr. 37 50, Nr. 40 20, Nr. 45 20, Nr. 47 20, Nr. 50 30000, Nr. 69 500, Nr. 71 50, Nr. 83 50, Nr. 93 20. Serie 5835 Nr. 31 50, Nr. 33 100, Nr. 66 20, Nr. 69 20, Nr. 74 50, Nr. 87 20, Nr. 92 20, Nr. 96 50. Betragen 36 Stück.

Die in den vorstehend verzeichneten 5 Serien (a 100 Prämien-Scheine) enthaltenen, hier oben nicht aufgebrachten 464 Stück Nummern erhalten die kleinste Prämie von 10 Lire. Zusammen 500 Stück.

Serien der früheren 7 Ziehungen.

I. Verloosung vom 29. December 1866: Nr. 2087 2713 3108 6099 7014. II. Verloosung vom 16 März 1867: Nr. 3514 4326 4470 6677 7495. III Verloosung vom 17. Juni 1867: Nr. 496 2530 5363 5454 7371. IV. Verloosung vom 16. September 1867: Nr. 562 1245 1970 3023 5377. V. Verloosung vom 16. December 1867: Nr. 56 531 2668 5672 6781. VI. Verloosung vom 16. März 1868: Nr. 717 2259 3312 3553 4034. VII. Verloosung vom 16. Juni 1868: Nr. 3119 4495 4497 5257 6591.

Stadt Paris-Loose v. J. 1865. Ziehung vom 15. September, zahlbar vom 1. Februar 1869 ab.

à 150,000 Francs Nr. 460240. à 50,000 Fr. Nr. 558955. à 10,000 Fr. Nr. 109156 390813 243259 184168. à 5000 Fr. Nr. 180290 118123 6780 211818 44803. à 2000 Fr. Nr. 343978 318253 511154 60708 322334 108515 203522 571425 493570 297507.

Neueste Nachrichten. (W. T.-B.)

Paris, 21. Sept., Vorm. Der „Moniteur" sagt, am 15. d. M. habe der Kaiser den Grafen von Espelata empfangen, den die Königin von Spanien zur Begrüßung der kaiserlichen Majestäten nach Biarritz geschickt hatte. Am 19. habe sich der Flügeladjutant des Kaisers, Divisionsgeneral Castelnau, auf Befehl Sr. Majestät nach San Sebastian zur Königin begeben. Die Zusammenkunft des Kaisers mit der Königin, welche die Zeitungen fälschlich als bereits stattgefunden meldeten, sei begreiflicherweise durch die in Spanien inzwischen eingetretenen Ereignisse verhindert worden.

Paris, 21. Sept., Nachm. Das Resultat der Deputirtenwahl im Departement Moselle ist bis auf sechs Gemeinden, deren Abstimmung an dem Schlußresultat nichts ändert, bekannt. Die Zahl der Wähler betrug 29,863. Hiervon erhielten der Regierungs-Candidat Lejoindre, welcher somit gewählt ist, 21,691, der Oppositions-Candidat Pouguet 8069 Stimmen.

London, 21. Sept. Es bestätigt sich, daß General Prim am vergangenen Donnerstag England verlassen und sich nach Spanien begeben hat. — Der englische Botschafter in Wien, Lord Bloomfield, ist hier eingetroffen.

Nachrichten aus Newyork vom 11. d. zufolge ist die Baumwollernte durch Regenwetter angeblich bedeutend beschädigt.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 22. Sept. (Anfangs-Course.)

	Ang. 3½ U.	Cours v. 21. Sept.
Weizen pr. Sept.-Octbr.	67¼	67
Frühjahr . . .	64¾	64½
Roggen pr. Sept.-Octbr.	57	56¾
Octbr.-Nov. . .	55½	55½
Frühjahr . . .	52½	52⅛
Rüböl pr. Sept.-Octbr.	9½	9½
Frühjahr . . .	9⅚	9⅚
Spiritus pr. September .	18⅝	18¾
Sept.-Octbr.	18¼	18¼
Frühjahr	17½	17⅝
Fonds u. Actien.		
Freiburger	112½	113
Wilhelmsbahn	113	111¾
Oberschles. Litt. A.	183	183¾
Warschau-Wiener	58¾	—
Oesterr. Credit	89½	88¾
Italiener	50⅞	50¾
Amerikaner	76⅛	76

Stettin, 22. September.

		Cours v. 21. Sept.
Weizen. Matter.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	75½	75½ Gd.
Frühjahr	70½	70½ Gd.
Roggen. Flau, leblos.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	55½	56 Gd.
Octbr-Novbr. . . .	54¼	54½ Gd.
Frühjahr	51¼	51¾ Gd.
Rüböl. Unverändert.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	9⅓	9⅓ Gd.
April-Mai	$9\frac{7}{12}$	$9\frac{7}{12}$ Gd.
Spiritus. Sehr flau.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	18	18⅔ Gd.
Octbr.-Novbr. . . .	17	17⅜ Gd.
Frühjahr	17 Br.	17⅓ Gd.

Liverpool, 21. Sept. (Schlußbericht.) Baumwolle 12,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 4000 Ballen. Tagesimport 6098, davon ostindische 5693 Ballen. Preise stetig. — New Orleans $10\frac{9}{16}$, Upland $10\frac{5}{16}$.

Newyork, 21. Sept., Abends 6 Uhr. Wechsel auf London 108¾, Goldagio 43¾, Bonds 114⅜, 1885er Bonds 111⅛, 1904er Bonds 104⅞, Illinois 144½, Erie 47⅞, Baumwolle 26½, Petroleum 30 aufgeregt, Mehl 8 D. 30 C.

Berlin, 22. Sept. (Schluß-Course.)

	Ang. 3½ Uhr.	Cours vom 21. Sept.
Weizen. Fest.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	67½	67
Frühjahr	64¾	64½
Roggen. Fest.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	56⅞	56⅝
Octbr.-Novbr. . . .	55½	55¼
Frühjahr	52¼	52⅛
Rüböl. Fest.		
pr. Septbr.-Octbr. . . .	9½	9½
Frühjahr	9⅚	9⅞
Spiritus. Schwankend.		
pr. September.	18⅝	18⅝
Septbr.-Octbr. . . .	18⅙	18¼
Frühjahr	17½	17⅝
Fonds und Actien Fest.		
Staatsschuldscheine . .	82¼	82½
Freiburger	113	113¼
Wilhelmsbahn	113	111½
Oberschles. Lit. A. . . .	185	184
Tarnowitzer	79½	79½
Warschau-Wiener. . . .	58⅜	58½
Oesterr. Credit	89¼	88¼
Oesterr. 1860er Loose . .	71¼	70½
Poln. Liquid.-Pfandbr. . .	55⅜	55½
Italiener	50⅞	50¾
Amerikaner	76⅛	75¾
Russ. Banknoten	83	83

Wien, 22. September. (Schluß-Course.) Matt.

		Cours v. 21. Sept.
5 % Metalliques	56, 60	56, 50
National-Anl.	61, 25	61, 25
1860er Loose	81, 25	80, 60
1864er Loose	91, 10	90, 20
Credit-Actien	204, 40	203, 50
Nordbahn	182, 50	181, 50
Galizier	204, 25	202 75
Böhmische Westbahn . . .	149, 50	149,
St.-Eisenb.-Act.-Cert. . . .	250, 10	248, 90
Lombard. Eisenbahn	183, 10	182, 90
London	116,	116, 30
Paris	46,	46, 10
Hamburg	85,	85, 30
Cassenscheine	170, 25	170, 50
Napoleonsdor.	9, 27½	9, 28½

Breslauer Börse vom 22. September 1868.

Inländische Fonds und Eisenbahn-Prioritäten, Gold und Papiergeld.

Preuss. Anl. v. 1859	5	103 B.
do. do.	4½	95⅞ bz. u. B.
do. do.	4	88¼ B.
Staats-Schuldsch. .	3½	82⅞ B.
Prämien-Anl. 1855	3½	119 B.
Bresl. Stadt-Oblig.	4	—
do. do.	4½	94¼ B.
Pos. Pfandbr., alte	4	—
do. do. do.	3½	—
do. do neue	4	84 bz.
Schl. Pfandbriefe à 1000 Thlr. . .	3½	81⅛ bz.
do. Pfandbr Lt. A.	4	90½ G.
do. Rust.-Pfandbr.	4	90⅛ bz.
do. Pfandbr. Lt. C.	4	90¼ B.
do. do. Lt. B.	4	—
do. do. do.	3	—
Schl. Rentenbriefe	4	90⅜ B.
Posener do	4	88⅜ B.
Schl. Pr-Hülfsk.-O.	4	—
Bresl.-Schw.-Fr. Pr.	4	84 B.
do. do	4½	88⅞ G.
Oberschl. Priorität.	3½	76½ B.
do. do.	4	84¼ B.
do. Lit. F. .	4½	91¾ B.
do. Lit. G. .	4½	90 B.
R.Oderufer-B.St.-P.	5	91½ B.
Märk.-Posener do.		—
Neisse-Brieger do.		—
Wilh.-B.,Cosel-Odb.	4	—
do. do.	4½	87 B.
do. Stamm-	5	—
do. do.	4½	—
Ducaten		97½ B.
Louisd'or		111¾ G.
Russ. Bank-Billets .		$82\frac{11}{12}$—83 bz.
Oesterr. Währung .		88¼—½ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Bresl.-Schw.-Freib.	4	112½ B.
Fried.-Wilh.-Nordb	4	—
Neisse-Brieger . .	4	—
Niederschl.-Märk	4	—
Oberschl. Lt. A u C	3½	184⅛ bz. u. G.
do. Lit. B	3½	—
Oppeln-Tarnowitz	5	79½ B.
RechteOder-Ufer-B.	5	80 bz.
Cosel-Oderberg . . .	4	112¾—½ bz.
Gal Carl-Ludw S.P.	5	—
Warschau-Wien . .	5	58½ B.
Ausländische Fonds.		
Amerikaner.	6	76 B.
Italienische Anleihe	5	50¾—50⅞ bz. u. G.
Poln. Pfandbriefe	4	65½ bz .u. G.
Poln. Liquid.-Sch	4	55¾ G.
Rus. Bd.-Crd.-Pfdb.		—
Oest. Nat.-Anleihe	5	—
Oesterr. Loose 1860	5	—
do. 1864		—
Baierische Anleihe .	4	—
Lemberg-Czernow.		—
Diverse Actien.		
Breslauer Gas-Act.	5	—
Minerva	5	34 G.
Schles. Feuer-Vers	4	—
Schl. Zinkh.-Actien		—
do. do. St.-Pr.	4½	—
Schlesische Bank .	4	116½ B.
Oesterr. Credit- . .	5	89½ G.
Wechsel-Course.		
Amsterdam . .	k. S.	143 G.
do. . .	2 M.	142⅜ G.
Hamburg	k. S.	150¾ G.
do.	2 M.	150⅜ B.
London	k. S.	—
do.	3 M.	6.24¼ bz.
Paris	2 M.	81 G.
Wien ö W. . .	k. S.	87¾ bz.
do. . .	2 M.	87¼ bz.
Warschau 90SR	8 T.	—

Verantwortlicher Redacteur und Herausgeber Oskar Freund in Breslau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Druck von Leopold Freund in Breslau.